



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Christine Kamm, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer-Stäblein, Klaus Holetschek, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel **CSU**,

Kathrin Sonnenholzner, Ruth Müller, Kathi Petersen, Doris Rauscher **SPD**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Mehr Rechtssicherheit in der Substitution und bessere Substitutionsversorgung der opiatabhängigen Patientinnen und Patienten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird zur Gewährleistung der Substitutionsversorgung von opiatabhängigen Patientinnen und Patienten sowie der Rechtssicherheit in der Substitutionsbehandlung in Bayern aufgefordert,

- das Anliegen der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zu unterstützen, eine „Leitliniengerechte Therapie der Substitution“ (Beschluss vom 22. November 2014) zu gewährleisten;
- zu prüfen und unter Einbindung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns dem Landtag schriftlich und mündlich zu berichten, mit welchen Maßnahmen im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel die Zahl der Ärztinnen und Ärzte für die Durchführung von Substitutionsbehandlungen erhöht werden kann. Dabei sollen insbesondere Möglichkeiten der Zahlung von Sicherstellungszuschlägen, der Bildung eines Strukturfonds, der Einrichtung von Eigeneinrichtungen und der Ermächtigung von Krankenhausärztinnen und -ärzten bzw. Kran-

kenhäusern zur Erbringung ambulanter Substitutionsbehandlungen geprüft werden;

- auf die zeitnahe Umsetzung des von Bayern initiierten Beschlusses der 86. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 26./27. Juni 2013 in Potsdam zu den „Rahmenbedingungen der Substitutionsbehandlung“ (TOP 11.5) hinzuwirken.

Weiterhin wird die Staatsregierung aufgefordert, jede Möglichkeit zu nutzen und sich weiterhin auf Bundesebene, auch gemeinsam mit anderen Ländern, dafür einzusetzen, dass die derzeit geltenden engmaschigen Therapievorgaben und Rahmenbedingungen des Substitutionsrechts dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft angepasst werden, insbesondere dass die betäubungsmittelrechtlichen Vorgaben an das therapeutische, ärztliche Handeln in der Substitutionstherapie nicht mehr im Detail in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV), im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und im Arzneimittelgesetz (AMG) geregelt werden, sondern in den Regelungskreis der BÄK-Richtlinien (BÄK-RL) und des G-BA überführt werden.

Begründung:

Die Substitutionsbehandlung hat sich in den letzten 20 Jahren sehr gut bewährt. Die Substitutionstherapie unterstützt suchtkranke Menschen auf ihrem Weg aus der kriminalisierten Drogenszene. Eine Minderung der Kriminalitäts- und Sterblichkeitsrate sowie eine Stabilisierung der Gesundheit (und oft auch die Möglichkeit einer Eingliederung ins Arbeitsleben) sind die positiven Folgen. Die Risiken einer sehr langfristigen bzw. lebenslangen Substitution sind viel geringer als ständige Rückfälle mit dem Risiko einer weiteren Progression des Krankheitsbildes. Der rechtliche Rahmen für die Substitutionstherapie Opiatabhängiger im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) wurde vor etwa 20 Jahren entwickelt. Damals wurden nicht nur – wie sonst im Betäubungsmittelrecht üblich – Regelungen zur Sicherheit und Kontrolle des BtM-Verkehrs getroffen, sondern auch umfangreiche und sehr engmaschige Therapievorgaben in die BtMVV aufgenommen. Von Fachkreisen, wie der Bundesärztekammer, aber auch von den Bundesländern, wird seit einiger Zeit erheblicher Bedarf zur Modernisierung und Anpassung dieser Regelungen angemahnt. Wesentlicher Anlass dafür ist, dass die gegenwärtigen engmaschigen Regelungen negativ auf die Bereit-

schaft der Ärztinnen und Ärzte zur Substitution Opiat-abhängiger wirken und die Gewährleistung der Substitutionsversorgung, vor allem im ländlichen Raum Bayerns, gefährdet ist. Eine Überarbeitung und Harmonisierung der Gesetzeslage und der Fachrichtlinien sind hier dringlich geboten. Dadurch soll die Rechtssicherheit für die substituierenden Ärztinnen und Ärzte erhöht werden, ohne die Sicherheit des Betäubungsmittelverkehrs zu beeinträchtigen. Alle relevanten Sicherheitsaspekte sollen weiterhin durch das Betäubungsmittelrecht geregelt werden. Nur die in der Kompetenz des ärztlichen Handelns liegenden Aspekte sollen durch die Ärzteschaft selbst geregelt werden. Derzeit finden sich in Bayern – unter anderem aufgrund der nicht mehr zeitgemäßen Rechtslage – fast keine Ärztinnen und Ärzte mehr, die bereit sind, Substitutionsbehandlungen durchzuführen. Auch der Altersdurchschnitt der aktuell tätigen Substitutionsärztinnen bzw. -ärzte liegt bei über 55 Jahren.

Als Maßnahmen sollen die Erkenntnisse des Runden Tisches beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zeitnah umgesetzt werden. Ein wichtiges Element ist hier auch die im Antragstext genannte Abschichtung der einschlägigen rechtlichen Regelungen.

Weitere mögliche Maßnahmen bestehen

- in einer Ausweitung des Settings, in dem eine Substitutionstherapie stattfinden kann, durch die Einbindung weiterer Einrichtungen (z.B. Alten- und Pflegeheime) und beruflicher Personenkreise oder
- in einer Flexibilisierung der sogenannten Take home-Verschreibung.

Sinnvoll könnte schließlich sein, im Bereich der diarmorphingestützten Substitution über die bisher begrenzte Therapiemöglichkeit durch „intravenöse“ Anwendung hinaus aus medizinischen Gründen auch eine orale Anwendung zuzulassen.